

Andreas Perwein, BA EUR ING

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Tankstellen

Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige als Alternative für den Amtssachverständigen?

Anfang 2012 wurde ich von der Gewerbeabteilung einer österreichischen Bezirkshauptmannschaft angesprochen, ob ich nicht interessiert wäre, als Ersatz für den (sonst üblichen) Amtssachverständigen für Maschinenbau im Bereich von Tankstellen tätig zu werden. Im gegenständlichen Bundesland steht seitens der Landesregierung kein maschinenbautechnischer Amtssachverständiger für Tankstellen mehr zur Verfügung.

Da ich allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Tankstellen bin und mich beruflich seit über 20 Jahren mit der Tankstellentechnik und den damit verbundenen behördlichen Verfahren befasse, stimmte ich der Bestellung gemäß § 52 Abs 2 und 4 AVG zum nichtamtlichen Sachverständigen zu.

Meine erste Tätigkeit war die Teilnahme an einem gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren für den Umbau einer Tankstelle zum unbemannten Betrieb gemäß § 116 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF). Wie eben in einem solchen Verfahren üblich, wurden mir seitens der Behörde die Einreichunterlagen des Anlagenbetreibers zur Verfügung gestellt und bei der Teilnahme an der Genehmigungsverhandlung die von mir vorzuschreibenden Auflagen in die Verhandlungsschrift aufgenommen.

Mittlerweile bin ich für Bezirkshauptmannschaften in diesem Bundesland tätig. Mein Tätigkeitsbereich umfasst die Beratung von Anlagenbetreibern im Sinne von sogenannten Anlagensprechtagen, die Teilnahme an Überprüfungs- und Genehmigungsverhandlungen sowie die Beratung der Behörde in den entsprechenden behördlichen Verfahren.

Ist der nichtamtliche Sachverständige eine sinnvolle Alternative?

Wenn seitens der Landesregierungen entsprechende Amtssachverständige nicht mehr zur Verfügung stehen oder nicht mehr entsandt werden, ist der nichtamtliche Sachverständige die wohl einzige Alternative der Behörden, um ihr „Bürgerservice“ aufrechtzuerhalten. Bauanträge können ja nicht liegen gelassen werden und die Verpflichtung zur Überprüfung von gewerbebehördlich genehmigten Anlagen besteht weiterhin. Auch ist die Teilnahme an sogenannten „Sprechtagen“ eine nicht unwesentliche Aufgabe des Sachverständigen. Hier können Konsenswerber sich vor eventuellen Einreichungen über

gesetzliche Bestimmungen informieren und ihre Einreichungen vorbesprechen.

Muss der nichtamtliche Sachverständige ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger sein?

Grundsätzlich kann die Behörde, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen (§ 52 Abs 2 AVG). Eine explizite Erwähnung des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen gibt es in diesem Zusammenhang nicht! Die Person muss lediglich „geeignet“ sein.

Als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger habe ich in diesem Fall eine klare und eindeutige Meinung. Um eine „Eignung“ festzustellen, bedarf es einer Überprüfung. Neben dem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen gibt es selbstverständlich noch andere Personen mit ausreichend Fachwissen und Erfahrungswerten. Seitens der Behörde sollte aber unbedingt ein gewisses Maß an Qualitätsbewusstsein vorhanden sein. Die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste verfügt über einen wirklich großartigen Pool an qualifizierten und zertifizierten Sachverständigen. Außer dem überprüften und somit nachgewiesenen Fachwissen des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen verfügt dieser zusätzlich über die entsprechenden Kenntnisse der behördlichen Verfahren. Ein klarer Vorteil, der seitens der österreichischen Behörden mehr genutzt werden sollte.

Auch glaube ich, dass zukünftig dieses Thema mehr Kollegen betreffen wird. Amtssachverständige werden aus Kostengründen immer öfter nicht mehr nachbesetzt. Die Behörden werden daher gezwungen sein, auf Alternativen zurückzugreifen. Zum Glück gibt es diese Alternative – den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.

Korrespondenz:

Andreas Perwein, BA EUR ING

Braitnerstraße 47/2/2, 2500 Baden

Tel.: 0681 / 209 267 17

E-Mail: office@tankstellen-sv.at

Internet: http://www.tankstellen-sv.at